

# Vereinbarung über die Medikamentengabe in GBS-Einrichtungen

Die **GBS-Einrichtung** am Schulstandort .....

- im folgenden "**GBS-Einrichtung**" genannt -

und

die Sorgeberechtigten / Vormünder - im folgenden "**Sorgeberechtigte**" genannt -

Name, Vorname \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Handy \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Handy \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

schließen nachfolgende Vereinbarung über die Medikamentengabe in der GBS-Einrichtung. Die GBS-Einrichtung ist zur Medikamentengabe nicht verpflichtet und kann von dieser Vereinbarung jederzeit fristlos zurücktreten.

Insoweit die Medikamentengabe von den Sorgeberechtigten durchgeführt werden kann, kann die GBS-Einrichtung dies von den Sorgeberechtigten verlangen. Verabreichungen, für die eine zusätzliche Fachausbildung erforderlich ist, dürfen nur von medizinischem Fachpersonal, oder besonders dafür weitergebildeten ErzieherInnen vorgenommen werden (z.B. Injektionen). Sollte die ErzieherIn/ Vertretungsperson nicht zur Verfügung stehen (z.B. durch Urlaub), kann das Kind nur dann die GBS-Einrichtung besuchen, wenn die Sorgeberechtigten eine anderweitige Medikamentengabe

sicherstellen. Hier reicht eine Erklärungsfrist von 24 Stunden durch die GBS-Einrichtung zur einseitigen Außerkraftsetzung dieser Vereinbarung.

Für die Medikamentengabe muss eine schriftliche Verordnung durch einen Arzt vorgelegt werden. Darin ist zu nennen:

- das Medikament
- die Verabreichungsform
- die Dosierung
- die Häufigkeit der Medikamentengabe und die Uhrzeit
- Name und Telefonnummer sowie Praxiszeiten des behandelnden Arztes für Rückfragen

Bei jeder veränderten Medikamentengabe ist eine neue ärztliche Verordnung einzureichen.

Außerdem muss die GBS-Einrichtung vom Arzt über nachfolgende Punkte informiert werden, soweit diese nicht dem Beipackzettel der Medikamentenpackung zu entnehmen sind:

- Informationen über Risiken
- die sachgerechte Lagerung
- Es muss ein Notfallplan erstellt werden. Dieser ist zusammen mit den Regelungen zur Verabreichung und den Medikamenten sicher, aber zugänglich aufzubewahren.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, den Arzt von seiner Schweigepflicht insoweit zu entbinden, dass die GBS-Einrichtung ausreichende Informationen im Zusammenhang mit der Medikamentengabe erhält.

Nachfolgend werden die Einzelheiten der Medikamentengabe für das Kind

Vorname \_\_\_\_\_ Nachname \_\_\_\_\_ ,  
geb. am \_\_ . \_\_ . \_\_\_\_ , in \_\_\_\_\_

vereinbart:

Es gelten die vorstehenden Grundbedingungen. Die GBS-Einrichtung hat das Recht binnen einer Erklärungsfrist von 24 Stunden diese Vereinbarung ohne Begründung außer Kraft zu setzen.

Folgendes Medikament wird durch die GBS-Einrichtung verabreicht:

Name des Medikamentes: \_\_\_\_\_

Die verabreichende/n Person/en durch die GBS-Einrichtung ist/sind:

Name der verabreichenden Person/en: \_\_\_\_\_

Vertretungsperson \_\_\_\_\_

Die ärztlich verordnete Darreichung und Verabreichungsform ist:

Darreichungs- und Verabreichungsform des Medikamentes (z.B. Tropfen oral): \_\_\_\_\_

Die ärztlich verordnete Dosierung ist:

Dosierung des Medikamentes (Anzahl, Menge): \_\_\_\_\_

Die ärztlich verordneten Verabreichungszeiten sind:

Verabreichungszeiten (Uhrzeit): \_\_\_\_\_

Die ärztlich verordnete Verabreichungshäufigkeit ist:

Verabreichungshäufigkeit (z.B. 2 x tägl.): \_\_\_\_\_

Lagerungsweise und -ort des Medikamentes erfolgt durch:

Lagerungsweise und Ort (z.B. gekühlt im Medikamentenkühlschrank): \_\_\_\_\_

Name und Rufnummer des verordnenden Arztes:

Name und Rufnummer des Arztes: \_\_\_\_\_

Die Verabreichung von Notfallmedikamenten wird in der Regel nicht durch die GBS-Einrichtung vorgenommen. In diesen Fällen ist ein Notarzt hinzuzuziehen.

Abweichend von der vorstehenden Grundregel kann unter der Voraussetzung, dass ein entsprechender Notfallplan mit den Sorgeberechtigten erstellt wird, eine ärztliche Zustimmung erfolgt und eine entsprechend geschulte pädagogische Fachkraft zur Verfügung steht, sowohl bei Kindern mit Diabetes als auch bei Kindern, bei denen die Gefahr eines anaphylaktischen Schocks besteht, mit den Sorgeberechtigten die Gabe eines Notfallmedikamentes per Pen vereinbart werden. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen. Änderungen und neue Informationen im Zusammenhang mit der Medikamentengabe der GBS-Einrichtung **sofort** anzuzeigen. Jeder Verstoß gegen diese Pflichten berechtigt die GBS-Einrichtung zur umgehenden Außerkraftsetzung dieser Vereinbarung.

Die GBS-Einrichtung verpflichtet sich:

- die Medikamentengabe gemäß dieser Vereinbarung sorgfältig vorzunehmen
- das Medikament in einem gesonderten **abschließbaren** Giftschränk (ggfs. Kühlschränk) zu lagern und verwechslungssicher zu kennzeichnen
- die Medikamentengabe wird schriftlich in einem gesonderten Heft für die Medikamentengabe protokolliert (Name des Kindes, Medikament, Dosis, Tag und Uhrzeit)

Die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten stellen die Erzieherinnen für den Fall gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes im Zusammenhang mit der Verabreichung des

Medikaments, der Anwendung von Verordnungen, der Messung von Körperfunktionen oder der Überwachung von Diäten von jeder Haftung frei.

Für die GBS-Einrichtung

---

**Ort, Datum**

---

**Unterschrift Leitung**

Eltern

---

**Ort, Datum**

---

**Unterschrift Sorgeberechtigte**

---

**Ort, Datum**

---

**Unterschrift Sorgeberechtigte**